BStU
000035

Der Charakter der Gruppe und Mittel, ihre angewandten Methoden und deren Ziele sind im wesentlichen Ermittlungsergebnis zu analysieren.
Nach dem Ermittlungsergebnis sind die Beweismittel sowie die Zeugen und Sachverständigen anzuführen.
Außerdem hat der Schlußbericht den Vorschlag an den Staatsanwalt zu enthalten, in welcher Form die Hauptverhandlung durchgeführt werden soll.

2. Übergabe des Untersuchungsvorganges zur Anklageerhebung

Nach Abschluß der Vernehmungen, der Beschaffung von Beweismitteln, die zum Nachweis der Schuld des Täters erforderlich sind, ist die Hauptakte (Gerichtsakte) komplexmäßig oder chronologisch, das heißt übersichtlich zusammenzustellen.
Die Hauptakten sind innerhalb der gesetzlichen Untersuchungsfrist mit dem Schlußbericht dem zuständigen Staatsanwalt zum Zwecke der Anklageerhebung zu übergeben. Mit dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Unterlagen beim Staatsanwalt endet die Bearbeitungsfrist.
Kann diese wegen des Umfanges der Strafsache nicht eingehalten werden, ist rechtzeitig, spätestens 10 Tage vor Ablauf der Frist, mit ausführlicher Begründung eine Fristverlängerung zu beantragen.

3. Sonstige Arten des Abschlusses

Das Auslösen einer Fahndung gegen verdächtige Personen oder die Auslieferung von Inhaftierten an einen befreundeten Staat haben eine vorläufige Einstellung des Untersuchungsverfahrens zur Folge.
Die Übergabe zur Weiterbearbeitung von Untersuchungsvorgängen an die Organe der Deutschen Volkspolizei oder die Haftentlassung führt in der Regel zur endgültigen Einstellung des Untersuchungsverfahrens.